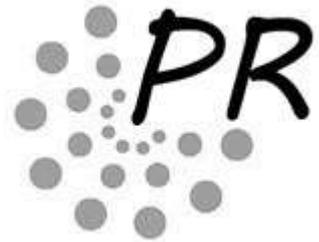


Personalrat

Gesamtschulen Gemeinschaftsschulen

Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen

bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonnhof 35, 40477 Düsseldorf
☎ (0211) 475-4003 o. -5003 ☎ 0211/87565 103 1539



Vorsitzende: Claudia Paar

⇒ <http://www.gesamtschul-pr.de>

✉ E-Mail: claudia.paar@brd.nrw.de

Juni 2015

Die Projektgruppe „Datenschutz“ hat folgende Empfehlungen zum Thema „Datenschutz an Schulen“ zusammengestellt:

1. Nutzung von pädagogischen Lernplattformen wie z. B. Moodle, lo-net2, fronter

In manchen Schulen ist eine Lernplattform das zentrale Kommunikationsmedium für die Beschäftigten, die Schulleitungen, für Schülerinnen und Schüler und auch Eltern. Hierauf werden Stunden- und Vertretungspläne, sonstige dienstliche Mitteilungen, u.U. sogar Anweisungen, Unterrichtsprogramme, Arbeitsmaterialien für den Unterricht (die z. T. durch Urheberrechte geschützt sind) und anderes veröffentlicht und gespeichert. Oft gibt es keine Löschroutinen und persönliche Daten, wie sie z. B. in Vertretungsplänen erscheinen, sind noch lange einsehbar. Damit wird es z. B. ermöglicht, Fehlzeiten von Kolleginnen und Kollegen aber auch das Arbeits- und Leistungsverhalten nachzuzeichnen.

*Die Arbeitsschritte jedes Nutzers können von den Administratoren, teilweise auch von Usern mit Teiladministrationsrechten genau verfolgt werden. Die Auswahl der Administratoren und die Zugriffsrechte sind teilweise völlig willkürlich geregelt. **Wir empfehlen:***

- **Strikte Trennung von pädagogischer Lernplattform und schulorganisatorischen (Verwaltungs-)Aufgaben**, deren Daten nur auf Verwaltungsrechnern gespeichert werden dürfen (§2 (1) der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)). Vertretungspläne (z. B. mit Lehrerinnen etc.) haben auf Lernplattformen nichts zu suchen.
- **Die Zustimmung zur Datenerhebung und Datenverarbeitung sollte bei allen Betroffenen schriftlich eingeholt werden.** Vordrucke und Hinweisblätter für Lehrer /innen, Schüler/innen und Erziehungsberechtigten finden sich zum Download z.B. auf verschiedenen Landesbildungsservern.
- **Personenbezogenen Daten dürfen nur zeitlich begrenzt gespeichert werden und müssen nach einem gesetzlich vorgegebenen Zeitraum gelöscht werden. Log-Dateien müssen in einem entsprechend festgelegten Intervall automatisch gelöscht werden.**
- **Der Zugang von außen auf die Schul-Lernplattform sollte gegenüber fremden Nutzern abgeschottet werden.** Der Administrator vergibt passwortgeschützte Zugangsrechte. Es sollte keine Möglichkeit der Selbsteinschreibung geben.
- **Nur der Einsatz von Open-Source – Lernplattformen (wie moodle, ilias, olat etc) ermöglicht die Nutzung von Kommunalen Rechenzentren, die Schulen das Hosten der Lernplattformen anbieten (wie z.B. das KRZN).** Hier ist Datenschutz sowie Service (Sicherungen, Beratung etc.) gewährleistet. Auf keinen Fall darf ein solcher Server auf einem privaten Rechner eines Kollegen laufen.
- **Administratoren von Lernplattformen können** u. U. die dortige Lehrer-Schüler-Kommunikation ohne deren Wissen einsehen. Um die Gefahr zu verringern, dass so gewonnene Daten zur Überprüfung des Lehrerverhaltens oder zur Bewertung der Lehrleistung herangezogen werden, sollte schulintern vereinbart werden, dass Schulleiter/innen auf Administrationsrechte in Lernplattformen verzichten.

2. Veröffentlichung von Daten im Internet



Fast alle Schulen haben mittlerweile eigene Schul-Homepages, auf denen sie Informationen für die Schüler/innen, Eltern, Lehrer/innen und für eine interessierte Öffentlichkeit bereitstellen. Hierbei kann es zu Konflikten zwischen Datenschutzinteressen und dem Recht auf Informationen kommen, insbesondere wenn z. B. Vertretungspläne im Internet veröffentlicht werden sollen. Folgende Informationen beruhen auf einer Auskunft, die unser Personalrat vom Landesamt für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW) erhalten hat.

Laut Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW § 4 Abs. 1 Satz 1) ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen (also auch Schulen) nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder die betroffene Person zuvor eingewilligt hat. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten von Schüler/innen, Schüler, Eltern und Lehrkräften auf der Schulhomepage bzw. im Internet ist in der Regel nur mit (schriftlicher) Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Rechtlich ist es aber seit 2002 nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (§ 12 IFG NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 3 IFG NRW) möglich, dass die Schule als öffentliche Institution aus Gründen der Übersichten über Aufgaben- und Funktionszuweisungen im Lehrerkollegium ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlichen kann. Hierbei dürfen nur dienstliche Kontaktdaten der zuständigen Lehrkräfte mitgeteilt werden, sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Belange dem entgegenstehen. Die betroffenen Lehrer/innen sind hierüber frühzeitig zu informieren. Die Entscheidung über die Veröffentlichung liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Für alle darüber hinausgehenden persönlichen Daten (Fotos, private Kontaktadressen etc.) muss vor der Veröffentlichung grundsätzlich eine (schriftliche) Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden, die jederzeit widerrufen werden kann. Eine pauschale Abfrage oder eine Zustimmung per Konferenzbeschluss sind keine wirksamen Einwilligungen.

Die Veröffentlichung von Vertretungsplänen scheidet aber nach Maßgabe des DSG NRW und auch des IFG NRW grundsätzlich aus, da Vertretungspläne auch Informationen zu Fehlzeiten von Beschäftigten enthalten und ggfs. sogar Abwesenheitsprofile erstellt werden könnten. Dabei ist es unerheblich, ob der Name der abwesenden Lehrkraft durch ein Kürzel oder eine Nummer ersetzt wird. Auch tages- oder wochenaktuelle Stundenpläne gelten als Vertretungspläne.

Bei einer Bekanntgabe von Vertretungsplänen an eine geschlossene Benutzergruppe (z. B. in einem passwortgeschützten Bereich) muss neben der (schriftlichen) Einwilligung der Lehrkräfte sichergestellt werden, dass die Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen nur über die sie betreffenden Vertretungsfälle informiert werden. Für die Aufgabenerfüllung der Schule ist es nicht erforderlich, dass Kolleginnen und Kollegen, Eltern und Schüler/innen, die der Unterrichtsausfall nicht betrifft, wissen, welche Lehrkraft in welcher Unterrichtsstunde von wem vertreten wird.

Keinesfalls dürfen Gründe für die Abwesenheit bzw. die Vertretung genannt werden und der Vertretungsplan ist zu löschen, wenn der Vertretungsfall bzw. Vertretungstag beendet ist. Eine Alternative könnte eventuell eine gut organisierte Benachrichtigung mittels verschlüsselter E-Mail sein.

Bei Fragen oder Problemen zum Thema Datenschutz an Schulen können sich alle Kolleginnen und Kollegen an unseren Personalrat oder direkt den zuständigen Datenschutzbeauftragten ihrer Schule (Kontaktdaten siehe Seite 4) wenden.

3. Nutzung sozialer Netzwerke



In den Zeiten von Smartphones mit Internet-Flatrats sind viele Schüler/innen permanent online und kommunizieren zunehmend in sozialen Netzwerken oder Internet-Plattformen wie z.B. Facebook, Google, Twitter, Whatsapp oder Youtube. Dementsprechend erhalten auch Lehrer/innen, die sich in sozialen Netzwerken aufhalten, öfters sogenannte Freundschaftsanfragen von Schüler/innen.

Aufgrund der Vermischung von privater Kommunikation mit schulischen bzw. dienstlichen Belangen birgt der Umgang mit sozialen Netzwerken für Lehrer/innen aus der Sicht des Datenschutzes eine Reihe von Risiken und Gefahren.

Durch den Bildungsföderalismus ist der Datenschutz an Schulen in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In NRW z.B. bleibt es weitgehend in der Verantwortung der Schule bzw. der Lehrer/innen, ob und wie sie soziale Netzwerke zur schulischen Kommunikation nutzen. Als offizielle Kommunikationsplattform für Schulen eignen sich Facebook & Co nicht. Die Medienberatung NRW hält es in ihrem Handbuch „Social Media und Schule“ für unverantwortlich, Facebook zur Organisation von Unterrichtsprojekten oder zum Austausch von Daten zu nutzen (1). Dies liegt daran, dass die Nutzungsbestimmungen von Facebook & Co nicht dem Schutz personenbezogener oder unterrichtsrelevanter Daten genügen, da sie nicht europäischem Recht unterliegen bzw. willkürlich geändert werden können. Es existieren auch keine vertraglichen Vereinbarungen mit Schulen, Schulträgern oder Schulministerien, insbesondere wenn sie auch als kommerzielle Produkte angeboten werden.

Viele Schulen verbieten daher die Nutzung von solchen sozialen Netzwerken als digitale Infrastruktur für schulische Bildungsprozesse. Hier bieten Lernplattformen wie z.B. Moodle etc., insbesondere wenn sie von kommunalen IT-Dienstleistern gehostet werden, eine datenschutzrechtlich verlässliche Alternative. Zurzeit wird z. B. LOGINEO als internetbasierte Basis-Infrastruktur für Schulen und Lehrer/innen vom Land NRW in Zusammenarbeit mit kommunalen IT-Dienstleistern entwickelt und an Pilotschulen getestet.

Anders sieht es bei der privaten Kommunikation zwischen Lehrer/innen und Schüler/innen in sozialen Netzwerken aus. Hier liegt es weitgehend im Ermessen der Lehrkräfte, ob und wie sie in Facebook und Co. mit Schüler/innen kommunizieren. Allerdings weist eine Handreichung der Bezirksregierung Münster für Referendare darauf hin, dass „Solange ein Kind/Jugendlicher Schülerin oder Schüler einer Lehrkraft und/oder der entsprechenden Schule ist, besteht zwischen diesen Personen in der Regel ein **dienstliches Verhältnis** und zu keinem Zeitpunkt ein privates.“ (2) Es werden weitere Hinweise zur Wahrung einer professionellen Distanz zu Schüler/innen in sozialen Netzwerken bzw. zur Trennung von beruflichen und privaten Belangen gegeben, die auch von Lehrkräften nach ihrer Ausbildung beachtet werden sollten. Auf keinen Fall dürfen (sensible) personenbezogene Daten oder Leistungsbewertungen etc. über soziale Netzwerke veröffentlicht werden.

(1)
<http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung-NRW/Publicationen/Medienberatung NRW Social Media u Schule 2014 03 Final linkswebrelaunch.pdf>

(2)
http://www.brd.nrw.de/schule/personalangelegenheiten/pdf/2013_10_06_Handreichung_zu_Risiken_und_Grenzen_der_Nutzung_sozialer_Netzwerke_BR_Muenster.pdf



4. Die Datenschutzbeauftragten der Schulen

(vgl.: 18. Datenschutzbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen 2007, S. 44f)

Die Pflicht zur Bestellung von behördlichen Datenschutzbeauftragten gibt es seit Inkrafttreten der "neuen" Fassung des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) im Jahr 2000. Danach müssten alle öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen Datenschutzbeauftragte bestellt haben. Da Theorie und Praxis in diesem Punkt jedoch erheblich auseinanderfielen, wurde im Oktober 2004 durch § 1 Abs. 6 Satz 3 der „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)“ bestimmt, dass für Schulen in kommunaler und staatlicher Trägerschaft das Schulamt eine Person bestellt, die die Aufgaben der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 32a DSG NRW wahrnimmt.

Jedes Schulamt hat für alle Schulen innerhalb seines Bezirks, also auch für jene Schulformen wie Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen, ... die nicht seiner Aufsicht unterliegen, eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte oder einen -beauftragten zu bestellen.

Diese sind für die Überwachung der Datenverarbeitung in den und die Datenverarbeitung durch die Schulen zuständig. Auch wenn die Regelung in der VO-DV II verankert ist, unterliegen der Kontrolle durch die schulischen Datenschutzbeauftragten nicht nur die personenbezogenen Daten der Lehrkräfte, sondern auch die der sonstigen Beschäftigten sowie der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten (**BASS 10 – 44 Nr. 2.1 §1 Abs. 3 VO-DV I vom Juni 2007**).

Ursprünglich war davon ausgegangen worden, dass in der Regel Beschäftigte der Schulämter zu schulischen Datenschutzbeauftragten bestellt würden. In der Praxis werden stattdessen oftmals Lehrkräfte mit dieser Aufgabe betraut und hierfür nur zu einem geringen Anteil von ihrer Lehrtätigkeit freigestellt. Personen mit eigener Leitungsfunktion, wie Schulleitungsmitglieder, kommen grundsätzlich nicht für diese Aufgabe in Betracht.

Die Bestellung von Datenschutzbeauftragten für die Schulen ist wichtig. Die Qualifizierung der Datenschutzbeauftragten muss durch ein gutes Fortbildungsangebot und durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch gefördert werden. Vor allem aber sollte in den Schulen auch bekannt gegeben werden, wer die oder der schulische Datenschutzbeauftragte ist.

Datenschutzbeauftragte für Schulen im Regierungsbezirk Düsseldorf

| Schulamt für | Datenschutzbeauftragte/r | Kontakt |
|---------------------------|--------------------------|---|
| die Stadt Duisburg | Peter Braun | p.braun@stadt-duisburg.de |
| die Stadt Düsseldorf | Jost Baum | jost.baum@schule.duesseldorf.de |
| die Stadt Essen | N.N. | |
| den Kreis Kleve | Lutz Krone | lutz.krone@kreis-kleve.de |
| die Stadt Krefeld | N.N. | |
| den Kreis Mettmann | Joachim Kroeske | Kroeskedatenschutz-an-schulen@kreis-mettmann.de |
| die Stadt Mönchengladbach | N.N. | |
| die Stadt Mülheim | N.N. | |
| den Rheinkreis Neuss | Marc Adams | marcadams@arcor.de |
| die Stadt Oberhausen | Stephan Klapper | datenschutz@klapper-mh.de |
| die Stadt Remscheid | Frank Knoblauch | dsb-rs@knobis.de |
| die Stadt Solingen | N.N. | |
| den Kreis Viersen | Joachim Rieken | datenschutz@joachim-rieken.de |
| den Kreis Wesel | Frank Komnick | ggsdorfschule@web.de |
| die Stadt Wuppertal | Hans-Georg Ruhrig | ruhrig@berufskolleg-am-haspel.de |

(Stand: 31.03.2017:

<http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Datenschutz-und-Datensicherheit/Datenschutzbeauftragte/index-2.html>)